Wien, Donnerstag den 19. Jänner 1871. IV. Jahrgang. Nr. 3.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei

Inhalt:

Die Regulirung der bestehenden Wasserbezugsrechte.

(Schluß.)

Der Inhalt des Rechtes der Privaten am Wasser ist:

a) Bei öffentlichen Gewässern:

Der im § 287 a. b. G. B. Allen zustehende Gebrauch, insoferne er nicht durch besondere Gesetze eingeschränkt ist. Die Benützung derselben zur Floß- und Schifffahrt wird durch die bestehenden Specialgesetze geregelt (§ 7 des Reichsgesetzes und der Landesgesetze).

b) Bei Privatgewässern:

Da ist zu unterscheiden zwischen eingeschlossenem und fließendem Wasser.

Das eingeschlossene (unrichtig stehende) Privatgewässer (§ 4 a b c) kann Derjenige, dem es zugehört, für sich und Andere nach Belieben brauchen und verbrauchen (§ 14). Dazu werden auch gerechnet die Abflüsse aus diesem eingeschlossenen Privatgewässer, so lange sich diese in ein fremdes Gewässer nicht ergossen und das Eigenthum des Grundbesitzers nicht verlassen haben (§ 4 d); dagegen aber nicht die im § 4 c mitbegriffenen eingeschlossenen Gewässer (Teiche, Brunnen u. dgl.), die aus vom fremden Grunde herkommendem fließenden Wasser entstehen.

Daß das Recht an diesen eingeschlossenen letztern Gewässern nicht bis zum unbeschränkten Gebrauche und Verbrauche geht, sondern den Einschränkungen des Absatzes 2 des § 10 wie bei anderem fließenden Wasser unterliegt, geht, abgesehen davon, daß wenn sie das ihnen von außen her zufließende Wasser auch einschließen, es doch nicht aufhört, ein fließendes Wasser zu sein, aus den Verhandlungen im Reichsrathe hervor.

In der Regierungsvorlage § 3 zu Art. I war der Absatz c so gefaßt:

„c) Das seinem Ursprunge nach unter lit. a oder b fallende eingeschlossene Wasser."

Damit wären nur die aus eigenen Quellen oder atmosphärischen Niederschlägen, nicht aber die durch Stauung fließender Gewässer entstandenen eingeschlossenen Gewässer gemeint.

In der Commission des Herrenhauses (s. S. 2509 des stenographischen Berichtes) wurde das angeregt und diese Lücke auszufüllen gestrebt.

Es bildeten sich bezüglich des Modus, wie dieses zu geschehen habe, zwei Fractionen.

Die Majorität wollte durch einen eigenen Paragraph sie ausfüllen, welcher lauten sollte:

„Das durch Stauung fließender oder anderer Gewässer (Quellen, atmosphärischer Niederschläge) in Teichen angesammelte Wasser ist, unbeschadet der von Andern hierauf erworbenen Rechte, als Zugehör der das Teichbett bildenden Grundstücke anzusehen."

Die Minorität wollte lediglich die Worte: „seinem Ursprunge unter a und b fallende" auslassen.

Die Majorität hielt den besonderen Paragraph für nothwendig, damit bei Teichen, welche aus von fremden Grundstücken kommenden fließenden Gewässern entstehen, nicht auch über den Abfluß (§ 3 d) willkürliche Verfügung des Teichbesitzers möglich sei.

Dieses Bedenken beseitigte im Namen der Regierung der Ackerbauminister, indem er darauf hinwies, daß durch die Eingangs des § 3 stehenden Worte: „wenn nicht von Anderen erworbene Rechte entgegenstehen", Diejenigen, auf deren Grund später das Wasser übergehe, geschützt seien.

Schließlich wurde die Auslassung der oben aufgeführten Worte beschlossen.

Es ergeben sich aus dieser Verhandlung die nachaufgeführten Sätze.

Es gelten für alle eingeschlossenen Gewässer, die aus fließenden Gewässern ihren Zufluß haben, gleiche Bestimmungen bezüglich ihres Abflusses, wie bei anderen fließenden Gewässern und insbesondere die §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes.

Die Abflüsse aus den Gewässern des § 3 a b c, welche also nicht von fremden Gewässern entstehen, insolange sie nicht durch Ergießung in fremde Gewässer oder Verlassen der Eigenthums des Grundbesitzers den Charakter des fließenden Wassers erhalten, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Diese Privatgewässer können aber zur Wasserversorgung von Gemeinden und Ortschaften enteignet werden. (§ 16.)

Bei fließenden Gewässern, d. i. solchen, die den Grund, auf welchem sie entspringen, verlassen, ist das Recht dessen, dem sie zugehören, wesentlich beschränkt.

Als fließende Gewässer gelten:

1. Die durch Stauung zufließender Gewässer gebildeten eingeschlossenen Gewässer des § 4 c des Reichsgesetzes.

2. Die Abflüsse aus den im § 4 a b c bezeichneten Gewässern, wenn sie den Grund, auf dem sie entstanden sind, verlassen haben. (§ 4 d und § 5 d des Reichsgesetzes.)

Die lit. d des § 4 und die § 5 bezeichneten Abflüsse, also dieselbe Art Gewässer, mit dem Unterschiede, daß § 4 d die Zugehörigkeit der auf den Grund, wo sie entstanden sind, oder auf Grundstücke desselben Eigenthümes abfließenden Gewässer, der § 5 die Zugehörigkeit der nach Verlassen dieses Grundes weiter fließenden Gewässer (fließender Gewässer im engeren Sinne) normirt.

Beide gehen von dem allerdings mit dem § 3 nicht im Einklange stehenden Grundsatze aus, daß das fließende Wasser Zugehör des Grundes sei, über welchen es fließt — und ist deren Auseinanderscheidung nur durch die oben berührte Einschiebung des § 5 zu erklären. Es hätte eben zugleich lit. d des § 4 entfallen und in einem einzigen Paragraphe behandelt werden sollen.

Kißling sagt, daß das Recht Desjenigen, welchem ein fließendes Wasser zugehöre, kein Eigenthumsrecht, sondern lediglich ein Wasserbenützungsrecht sei, woraus vorzüglich das Recht des Staates hervorgeht, bei fließenden Privatgewässern das Wasser, welches der Private nicht benöthige und innerhalb der bestimmten Frist nicht benütze, Anderen zur nutzbringenden Verwendung zu verleihen.

Wenn auch dafür eine angemessene Entschädigung gezahlt werde, so sei, da hier die Enteignung nicht zum allgemeinen Besten eintrete, solche zu Gunsten von Privaten eintretende Disposition des Staates nur mit der Annahme eines auf die eigene Ausnützung beschränkten Benützungsrechtes vereinbar und die Entschädigung nur für das Aufgeben dieses Rechtes, weil möglicherweise davon Gebrauch gemacht werden konnte, zu leisten.

Die schwierige Aufgabe, die Bestimmungen eines theilweise auf neuen oder wenigstens früher nicht allgemein anerkannten Rechtsanschauungen basirten Gesetzes mit den früheren Rechts- und Besitzverhältnissen in Harmonie zu bringen, wurde dadurch gelöst, daß

1. die bereits erworbenen Rechte überall anerkannt wurden (§ 3, 4, 5, 10 des Reichsgesetzes, § 93 der Landesgesetze für Oberösterreich, Salzburg, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Kärnten und Küstenland, § 89 des Landesgesetzes für Niederösterreich und § 94 des Landesgesetzes für Böhmen);

2. daß der Besitz, so wie im Privatrechte, auch hier im öffentlichen Rechte geschützt wird.

Nachdem Kißling Obiges in den Kreis seiner Betrachtung gezogen, kommt er auf die „Regulirung der bestehenden Wasserbezugsrechte“ und deducirt:

„Diese Regulirung besteht darin, daß mit Anwendung der Landesgesetze über Ansuchen eines Interessenten von der Administrativbehörde bei concurrirenden Wasserbezugsrechten die Art der Ausübung derselben und die allfälligen Herstellungen und Aenderungen in den Betriebsanlagen und Vorrichtungen festgestellt werden, welche nothwendig erscheinen, damit die concurrirenden Wasserbezugsrechte ganz oder im Falle unzureichender Wassermenge theilweise befriedigt werden können.

Es geht dieses klar aus dem Wortlaute des Gesetzes hervor; — es lautet nämlich Art. II. des Landesgesetzes für Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Kärnten und Küstenland, und § 102 des böhmischen Landesgesetzes:

„Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- und sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte bleiben aufrecht.

Der Bestand und Umfang solcher Rechte ist nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, die Ausübung derselben, sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze.“

Es ist da unterschieden zwischen dem Bestande und Umfange der erworbenen Rechte und der Ausübung.

Der Inhalt (Umfang) eines solchen Rechtes besteht darin, daß der Berechtigte ein Gewässer zu einem bestimmten Zwecke benützen kann, und wird sich bei Benützung als Nahrungsmittel durch die Quantität, bei der Bewässerung durch die Größe der zu irrigirenden Grundstücke und die Zeit der Irrigation, bei der Benützung der Triebkraft durch die Größe der Wasserkraft ausdrücken lassen (?). Die Ausübung ist die Geltendmachung der im Rechte enthaltenen Befugnisse, die Realisirung des Inhalts des Rechtes.

Dieses sohin limitirte (?) Recht muß ungeschmälert bleiben, die Art der Ausübung kann aber eine andere werden, insoferne dieses nothwendig ist, um die volle Ausnützung des Wassers möglich zu machen.

Die Grundsätze, welche hiebei zur Anwendung kommen, ergeben sich aus der Theorie über die Befriedigung concurrirender oder collidirender Rechtsansprüche an derselben Sache und theilweise hat § 92 des oberösterreichischen Landesgesetzes sie festgestellt.

Es sind folgende:

a) Können alle Wasserbezugsrechte befriedigt werden (liegt bloß Concurrenz der Rechte im weiteren Sinne vor), so hat jeder Theil sich die nothwendigen Aenderungen in der bisherigen Benützung gefallen zu lassen, um diese Befriedigung möglich zu machen;

b) können sie nicht alle vollständig befriedigt werden, ist also Wassermangel (wirkliche Collision gleicher Rechte) vorhanden, so ist das vorhandene Wasser durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere, den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei fachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlagen, so weit als möglich befriedigt werden kann. (§ 93 des Landesgesetzes, Abs. 2.)

Die Bevorzugung von Ansprüchen, wie sie nach § 93, Absatz 3 bei neuen Unternehmungen oder bei Widerstreit bestehender Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses möglich ist, wäre hier nicht zulässig, vorausgesetzt, daß nicht selbst das Gesetz, wie im § 16 des Reichsgesetzes ein solches Vorrecht festsetzt;

c) eine Collision im eigentlichen Sinne ist auch vorhanden, wenn ein Bezugsrecht vor dem anderen zur Ausübung zu gelangen hat, das später kommende Bezugsrecht deßhalb nicht ganz befriedigt werden kann, also wenn eine Collision ungleicher Rechte vorliegt.

Auch in einem solchen Falle ist durch eine Aenderung der Ausübung des bevorzugten Rechtes eine größere Befriedigung des spätern, also eine Regulirung zulässig.“

Aus dem Vorausgegangenen ersieht man, daß Kißling eine interessante Frage, nämlich die Regulirung des bestehenden Wasserbezugsrechtes „angeregt“ hat. **E.**

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob ein Verein durch Constituirung und Anbietung eines Schiedsgerichtes und einer Schiedsgerichtsordnung sich eine Autorität in einem Zweige der Gesetzgebung oder Executivgewalt (§ 20 d. Ver. Ges.) anmaßt.

Der Ingenieur- und Architektenverein in W setzt sich nach § 1 seiner Statuten zum Zwecke: „in künstlerischer, wissenschaftlicher, sowie in praktischer Beziehung zum Nutzen des öffentlichen und Privatlebens zu wirken“ und im § 3 der Statuten die weitere Aufgabe: „zur Hintanhaltung so manchen bisher vorgekommenen Mißgriffes in den Zweigen des Bau- und Ingenieurwesens die zweckmäßigste Lösung specieller Fragen zu ermitteln ɹc.“

Unterm 24. April 1869 hat dieser Verein den Beschluß gefaßt: „aus seiner Mitte ein für Jedermann zugängliches Schiedsgericht für solche Streitigkeiten, welche aus Vertrags- oder anderen Rechtsverhältnissen in baulichen und überhaupt technischen Angelegenheiten entstehen, zu constituiren und für dasselbe eine Schiedsgerichtsordnung (die gleichzeitig genehmigt wurde), vorzuzeichnen.“

Die Statthalterei hat diesen Beschluß für unstatthaft erklärt und die Ausführung desselben untersagt, „weil derselbe eine Ueberschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises involvire und mit den Bestimmungen des § 20 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 *) nicht im Einklange stehe.“

Im Recurse des Ingenieurvereins an das Ministerium des Innern berief sich die Vereinsvorstehung behufs Rechtfertigung der statutengemäßen Competenz auf die Bestimmungen der §§ 1 und 3 der Statuten, wornach die Anbietung von Fachmännern als Schiedsrichter wohl unter die praktische Zweckrichtung des Vereines falle. Gegen die durch Anziehung des § 20 des Vereinsgesetzes von Seite der Statthalterei ausgesprochene Zumuthung, daß der Verein durch den fraglichen Beschluß sich in einem Zweige der Executivgewalt eine Autorität anmaße, verwahre

---

*) Die gesetzliche Bestimmung lautet: „Von keinem Vereine dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Executivgewalt sich eine Autorität anmaßt.“

sich der recurrirende Verein unter Hinweisung auf die Natur von Schiedsgerichten und die gesetzlichen Bestimmungen darüber.

Das Ministerium des Innern gab mit Entscheidung vom 20. Febr. 1870, Z. 2170 dem Recurse des Ingenieurvereins gegen die Statthalterei-Entscheidung mit dem Bemerken Folge, „daß es hiernach von jeder weiteren Beanständung des Vereinsbeschlusses, pcto. Aufstellung eines Schiedsgerichtes und Schiedsgerichtsordnung das Abkommen zu erhalten habe; doch habe der Verein mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 273 der allgem. Gerichtsordnung die Pflicht zu übernehmen, die irreführende Fassung des § 2 der Schiedsgerichtsordnung dahin zu berichtigen, daß daraus ersichtlich sei, daß die ausdrückliche Unterwerfung beider Theile unter das Schiedsgericht und ihr Verzicht auf jede weitere Berufung gegen dessen Ausspruch aus dem Vertrage oder Vergleiche selbst hervorgehen musse."

Aus den dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Motiven heben wir folgende hervor:

„Die Statthalterei glaubte ihren Ausspruch, in Rücksicht auf die Ueberschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines durch den gefaßten Beschluß, damit rechtfertigen zu können, daß sie (nach dem Vorlageberichte) annahm, es könne unter dem Inhalte der in den Statuten ausgedrückten praktischen Zwecksetzung des Vereines „eine schiedsrichterliche Entscheidung in Parteistreitigkeiten" nicht subsumirt werden. Die Statthalterei war sonach der Ansicht, daß der Verein durch den fraglichen Beschluß „eine schiedsrichterliche Entscheidung in Parteistreitigkeiten für sich in Anspruch nehmen wolle." Diese Auffassung, die schon der Natur schiedsrichterlicher Thätigkeit, also der möglichen Voraussetzung der fraglichen Beschlußfassung widerspricht, läßt sich aus dem Inhalte des Vereinsbeschlusses keineswegs entnehmen. Wenn der Verein in seinem Beschlusse sagt: „er wolle aus seiner Mitte ein für Jedermann zugängliches Schiedsgericht für Streitigkeiten in technischen Angelegenheiten constituiren", so will er damit weder für sich eine schiedsrichterliche Entscheidung in fremden Parteistreitigkeiten beanspruchen, noch auch überhaupt sich als ein förmliches Schiedsgericht constituiren und anbieten. Der Sinn dieses Beschlusses ist vielmehr nur der, aus der Mitte des Vereins eine Reihe von Männern zu wählen, welche als bewährte Fachmänner dem Publicum für den Fall schiedsrichterlicher Austragung von Streitigkeiten in technischen Angelegenheiten als Schiedsrichter angeboten werden können. Ein solches Anerbieten, das jeder Einzelne unangefochten dem Publicum stellen könnte, und nicht mehr, liegt in dem erwähnten Vereinsbeschlusse. Denn ein Schiedsgericht wird immer nur dann existent, wenn bestimmte, streitende Parteien sich bestimmten Männern als Schiedsrichtern freiwillig unterworfen haben (§ 270 A. G. O.). Insoferne aber der Ingenieurverein als ein Verein von Fachmännern durch das im Beschlusse gelegene Anerbieten dem Publicum die Wahl geeigneter Schiedsrichter wesentlich erleichtern will, so erfüllt er damit gewiß den Zweck, „in praktischer Beziehung zum Nutzen des öffentlichen und des Privatlebens zu wirken", sowie „zu Hintanhaltung von Mißgriffen in den Zweigen des Bau- und Ingenieurwesens die zweckmäßigste Lösung specieller Fragen zu vermitteln" und entwickelt daher eine durch die §§ 1 und 3 seiner Statuten wohl begründete Thätigkeit.

Zur Rechtfertigung des zweiten Untersagungsgrundes, der Hinweisung auf die Bestimmung des § 20 des Ver. Ges., machte die Statthalterei geltend, daß die im Vereinsbeschlusse inbegriffene „Schiedsgerichtsordnung" Bestimmungen enthalte, welche den Vorschriften der Gerichtsordnung widersprechen. Dagegen ist jedoch zu bemerken, daß die Schiedsgerichtsordnung, eine Ordnung über das Verfahren in dem Falle, als sich streitende Parteien einem Schiedsgerichte aus den vorgeschlagenen Schiedsrichtern des Vereins unterwerfen, der Natur der Sache nach keine Proceßordnung ist, welche der Ingenieurverein streitenden Parteien vorschreibt, sondern eine Verfahrensnorm, die er gleichzeitig mit den Schiedsrichtern aus seiner Mitte den Parteien anbietet. Wenn nun die Parteien die schiedsrichterliche Vermittlung des Vereins und somit auch die Schiedsgerichtsordnung annehmen, so haben sie sich über die Ordnung des Verfahrens, wie sie berechtiget waren, vereinbart (§ 272 G. O.). Haben aber die Parteien durch Einigung über die ihnen nach der Gerichtsordnung zustehenden Befugnisse (§§ 270, 272, 273 und 274) von ihrem Rechte Gebrauch gemacht, so steht es im Allgemeinen Niemanden, auch nicht einmal dem Richter zu, zu untersuchen, ob das von Parteien für ein Schiedsgericht gewählte Verfahren den Bestimmungen der Gerichtsordnung entspreche oder nicht. Und besteht nach dem Vorgesagten die nothwendige Voraussetzung, daß die Schiedsgerichtsordnung nur ein Uebereinkommen der beiden Parteien ist, so kann es ebensowenig beirren, wenn, wie im § 12 dieser Schiedsgerichtsordnung des Vereines, rücksichtlich der Bestimmung des § 273 A. G. O. eine Vereinbarung abgeschlossen wird, als wenn, wie in den §§ 2 und 6 der Schiedsgerichtsordnung, beliebige processuale Bestimmungen vereinbart werden. Der Irrthum in der Auffassung der Vereinsinstanz über diesen Punkt liegt also darin, daß sie übersieht, daß die von der Gerichtsordnung geforderten Voraussetzungen des Existentwerdens des Schiedsgerichtes schon eingetreten sein müssen, bevor die Schiedsgerichtsordnung wirksam wird." B.

Die politische Behörde ist zur Entscheidung in Dienststreitigkeiten nur unter der Voraussetzung des unbestrittenen Vorhandenseins eines Dienstverhältnisses competent.

Der Bäckergeselle Franz M. in J. hatte am 4. September 1870 bei dem dortigen Gemeinderathe eine Beschwerde eingebracht, worin er anführt, daß er vor 3 Wochen mit dem Bäckermeister Ignaz S. auf der Gasse vor dessen Hause zusammengetroffen und als Schießer in die Bäckerei des Letztgenannten von demselben unter der Bedingung aufgenommen worden sei, daß er am 1. September l. J. in die Arbeit eintrete. Zum Zeichen der Uebereinkunft hatten sich beide den Handschlag gegeben. Am 1. September l. J. habe jedoch S. der Ehegattin des Franz M., welche nachfragte, wann dieser in die Arbeit kommen sollte, bedeutet, daß er bereits einen anderen Schießer aufgenommen. Hiedurch sei ihm ein Schaden von 35 fl. erwachsen und bitte er daher, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen.

Der Gemeinderath ordnete nun eine Verhandlung an, bei welcher S. erklärte, die Angabe des M. sei unwahr; im Vorbeigehen habe er diesem nur gesagt, daß er am 1. September l. J. bei ihm in Arbeit treten könne, wenn Platz sei. Weil aber M. sich weiter nicht gemeldet, so habe er geglaubt, daß derselbe nicht eintreten wollte, und daraufhin einen anderen Gesellen am 1. September l. J. aufgenommen. Rücksichtlich der Kündigungsfrist und des Lohnes wäre gar nichts vereinbart worden. Da nun keine bestimmte Aufnahme erfolgte, sei er auch nicht verpflichtet, einen Ersatz zu leisten. Um aber Ruhe zu haben, erbot sich S. dem Beschwerdeführer nach dem in J. herrschenden Gebrauche 8 Tage mit 5 fl. zu vergüten. M. war jedoch damit nicht zufrieden, sondern begehrte vierzehntägige Kündigung und einen Schadenersatz für seine Versäumniß per 35 fl.

Der Gemeinderath verpflichtete den S. zur Zahlung von 5 fl. an den Bäckergesellen als Entschädigung für 8 Tage auf Grund des § 75 der G. W. O. und motivirte dieses Erkenntniß damit, daß nach der dortortigen Gepflogenheit eine achttägige Kündigung als Norm gelte, und daß zwischen beiden Theilen eine feste Verabredung über die Verwendung, Bezüge, Stellung und über die Dauer des Dienstverhältnisses nicht stattgefunden habe.

Die Statthalterei bestätigte auf Grund des § 75 Gew. Ord. die Entscheidung des Gemeinderathes von J.

M. brachte nun den Recurs an das Ministerium des Innern ein.

Das Ministerium des Innern setzte mit Entscheidung vom 9. December, 1870 Z. 17733 die Statthaltereientscheidung, womit das Erkenntniß des Gemeinderathes von J. bestätigt wurde, wegen Incompetenz der politischen Behörden zu einer derartigen Entscheidung außer Kraft: „weil das Vorhandensein eines Dienstverhältnisses nicht nachgewiesen erscheint, diese Angelegenheit daher im Rechtswege auszutragen ist."

Aus den dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Motiven heben wir folgende hervor:

Nach § 102 der Gew. Ord. sind Streitigkeiten der selbstständig Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen aus dem Dienstverhältnisse, welche während der Dauer desselben oder vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, wohl von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden. Allein diese Bestimmungen setzen schon den Bestand eines Dienstverhältnisses — ein Vertrags- oder sonstiges Rechtsverhältniß voraus, welches aber, weil das Gewerbegesetz über dessen Zustandekommen überhaupt und insbesondere in den §§ 102 und 75 keine Bestimmung enthält, gemäß § 72 der G. O. nach den Normen des bürgerlichen Gesetzes zu beurtheilen kommt. Im vorliegenden Falle handelt es sich zunächst um das Sein oder Nichtsein eines Dienstverhältnisses zwischen dem Bäcker S. und dem Gehilfen M. Mit Rücksicht auf die zwischen denselben stattgehabte Unterredung kann das Vorhandensein eines Dienstverhältnisses nicht behauptet oder als erwiesen angesehen werden. Kl.

Vertretungskosten aus administrativen Streitverhandlungen können der sachfälligen Partei nicht auferlegt werden. *)

Ferdinand G. in S. stellte das Ansuchen, daß ihm die von ihm in der endgiltig entschiedenen Verhandlung hinsichtlich seines Streites mit der Gemeinde O., wegen Einhängens und Aufschwellens der Viehhäute von seiner Seite im Mühlgange des Pößnitzbaches gehabten Auslagen für seine Vertretung durch Doctor N. in P. von der Gemeinde O. vergütet werden mögen, nachdem die Gemeinde in der gedachten Streitverhandlung sachfällig geworden sei.

Der Bezirkshauptmann wies das Begehren zurück, „weil die Vertretungskosten in politischen Angelegenheiten jede Partei selbst zu treffen haben, indem die Parteien sich selbst zu vertreten berufen sind und die hiemit verbundenen Unkosten daher auch selbst zu bestreiten haben."

Im Statthaltereirecurse machte Ferdinand G. geltend, daß er nicht im Stande gewesen wäre, sich selbst in dieser verwickelten Streitangelegenheit zu vertreten, umsoweniger als auch die Gemeinde nicht durch ihren Gemeindevorsteher, sondern durch ihren geschäftserfahrenen Verwalter vertreten war, und suchte darzulegen, daß die Gemeinde O. muthwillig diese Streitverhandlung veranlaßt, daher auch die von ihm bezahlten Vertretungskosten zu vergüten habe.

Die Statthalterei gab dem Recurse unter Bestätigung der Entscheidung des Bezirkshauptmannes von P. keine Folge.

Ferdinand G. ergriff nun den Ministerialrecurs, worin er wiederholt, daß die Gemeinde O. keine Ursache zur Klage gehabt, wie sich aus dem Endergebniß der Streitverhandlung nachweisen lasse, daß sie ihm also muthwillig Auslagen geschaffen, wofür sie ihn auch nun entschädigen müsse.

Das Ministerium des Innern gab mit Entscheidung vom 27. November 1870, Z. 17083 dem Recurse keine Folge, „weil die Verurtheilung der Gemeinde im Verwaltungswege zum Ersatze dieser Kosten gesetzlich nicht statthaft ist."

Aus den dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Motiven heben wir folgende hervor:

„Die bestehenden Gesetze enthalten gar keine Bestimmungen über die Vertretung der Parteien durch Rechtsfreunde bei administrativen Verhandlungen. Derlei Vertretungen sind gesetzlich gar nicht anerkannt und geregelt. Sie begründen daher lediglich ein privatrechtliches Verhältniß zwischen Vertreter und Partei, ohne daß hieraus eine Verpflichtung für dritte Personen abgeleitet werden konnte, wie dies beim gerichtlichen Verfahren normirt wird. Das Verlangen des Recurrenten, daß seine Vertretungskosten der Gemeinde O., weil sie sachfällig geworden, überwiesen werden, entbehrt daher jeder gesetzlichen Begründung."

F. K.

Verordnungen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 1. November 1870, Z. 15828, betreffend die Einfuhr (oder Durchfuhr durch Oesterreich) überseeischer thierischer Rohproducte durch Deutschland während der daselbst herrschenden Rinderpest.

In Folge mehrseitiger Eingaben und zur Erzielung eines gleichförmigen Vorgehens finde ich zu verordnen, daß während der Dauer einer gegenüber Deutschland anläßlich der dort verbreiteten Rinderpest im Sinne des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 118 verfügten Grenzsperre überseeische thierische Rohproducte, insbesondere vollkommen trockene Häute und Knochen, Hornspitzen, gesalzene oder getrocknete Rindsdärme, Saitlinge, geschmolzener Talg in Fässern, Kuhhaare, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaare, sofern letztere Gegenstände in Säcken oder Ballen verpackt sind, im Transito durch Deutschland zur Einfuhr und Durchfuhr in, beziehungsweise durch die österreichischen Länder unter nachstehenden Bedingungen zuzulassen sind:

1. Es muß der amtliche Nachweis geliefert werden, daß derlei thierische Rohproducte nicht aus verseuchten Gegenden stammen und nicht in verseuchten Orten gelagert waren, so wie, daß weder in dem Orte, in welchem die Verladung derselben behufs der Weiterbeförderung durch Deutschland stattgefunden hat, noch in dessen nächster Umgebung zur Zeit der Verfrachtung die Rinderpest herrschte.

2. Es muß nachgewiesen werden, daß die Transporte solcher Gegenstände durch Deutschland nur auf Eisenbahnen oder nur auf einer Wasserstraße befördert worden sind.

3. Bei Transporten, welche auf einer Eisenbahn anlangen, wird verlangt, daß zu denselben nur vollständig verdeckte und verschließbare Eisenbahnwaggons verwendet, diese Waggons unmittelbar vor ihrer Beladung vorschriftmäßig desinficirt, die geschehene Desinfection der Waggons amtlich bestätigt, die Waggons am ursprünglichen Verladungsorte zollamtlich verschlossen und mit unversehrtem Verschlusse direct bis zur österreichischen Grenze geführt worden seien.

4. Bei Transporten, welche zur Durchfuhr in die Länder der ungarischen Krone oder in das Ausland bestimmt sind, muß außerdem nachgewiesen werden, daß die Regierung des Landes, für welches der Transport bestimmt ist, den Uebertritt desselben über die Grenze nicht beanstände.

*) Man vergl. die Mittheilung in Nr. 38 S. 151 des Jahrganges 1869 der Zeitschrift für Verwaltung.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Statthalter für Tirol, Grafen Kaspar v. Lodron die geheime Rathswürde verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrathe Franz Grillparzer das Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Schatzmeister, Regierungsrathe Joh. Gabr. Seidl bei dessen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Cl. verliehen.

Se. Majestät haben dem Primararzte Dr. Wenzl Ferroni Edlen von Eisenkron das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirksingenieur Gebhard Mehele zu Innsbruck das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Wiener Gemeinderäthen Wilhelm Groß und Leopold Gottfried Paffrath das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Forstmeister Ludwig Pachner v. Eggendorf der k. k. Fondsgüter Noriegg und Gutenbrunn das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät der Kaiser haben dem Telegraphenamts-Assistenten Klemens Noncovich in Cattaro das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Postofficialen Karl Grosser in Botzen das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Legationssecretär Constantin Freiherrn v. Trautenberg die k. k. Kämmererswürde verliehen.

Ueber Vortrag des ungarischen Ministers des Innern haben Se. Majestät den Conceptsadjuncten des österreichischen Ministeriums des Innern Adalbert Kopeller zum Honorär-Ministerialconcipisten ernannt.

Der Minister des Innern hat die an der Wiener-Krankenanstalt „Rudolph-Stiftung" erledigte Stelle eines chirurgischen Primararztes dem Docenten der operativen Chirurgie an der Wiener Universität Dr. Albert Mosetig verliehen.

Der Minister des Innern hat den Professor der Staatsarzneikunde Dr. Adolph Schauenstein, den Professor der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie Dr. Moriz Körner, den Stadtphysicus Dr. Johann Potpetschnig und den Primararzt Dr. Anton Zini zu ordentlichen Mitgliedern des Landessanitätsrathes in Steiermark ernannt.

Der Minister des Innern hat die Ingenieurs Theodor Lindauer und Wilhelm Bücher zu Oberingenieurs, dann die Bauadjuncten Franz Angerle und Friedrich Riesch zu Ingenieurs für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsführers-Adjunctenstelle bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei mit 735 fl. Gehalt und 210 fl. Quartiergeld jährlich, bis 4. Februar. (Amtsblatt Nr. 12.)

Bezirkssecretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau, eventuell bei einer anderen Bezirkshauptmannschaft in Schlesien mit 600 fl. Gehalt jährlich, bis 27. Jänner. (Amtsblatt Nr. 12.)

Assistentenstelle bei dem Tabak-Hauptmagazine in Wien mit 500 fl. Gehalt und 120 fl. Quartiergeld, bis 6. Februar. (Amtsblatt Nr. 12.)

Drei Conceptsadjunctenstellen bei der politischen Verwaltung in Dalmatien mit je 400 fl. Gehalt jährlich und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen jährlicher 500 fl. und 600 fl. (Amtsblatt Nr. 42.)

a) Controlorsstelle mit 1000 fl. Gehalt, Naturalquartier oder 19percentigem Quartiergelde, beim Hauptzollamte I. Cl. auf dem Bahnhofe zu Braunau-Simbach, ebendaselbst: 4 Zollamtsofficialsstellen mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. und 700 fl. dann eine Assistentenstelle mit 500 fl. Gehalt jährlich und eine Amtsdienersstelle mit 300 fl. Gehalt jährlich;

b) weiters beim Hauptzollamte II. Cl. zu Braunau: eine Nebenzolleinnehmersstelle mit 700 fl., eine Controlorsstelle mit 600 fl. Gehalt jährlich, beide mit Naturalquartier oder 10percentigem Quartiergelde;

c) eventuell folgende Zolldienststellen in Oberösterreich, als: bei den Hauptzollämtern eine Einnehmers- oder Controlorsstelle mit 900 fl. Gehalt, Naturalquartier oder Quartiergeld; oder: eine Oberamtsofficialsstelle mit 900 fl., eine Controlorsstelle mit 800 fl. Gehalt, oder Amtsofficialsstellen mit 700 fl., eventuell Amtsassistentenstellen mit 500 fl. Gehalt jährlich, bei den Nebenzollämtern Einnehmersstellen mit 600 fl. oder 500 fl. Gehalt, Naturalquartier oder 10percentigem Quartiergeld. Mit der Stelle eines Zolleinnehmers, Controlors oder Officials ist zugleich die Verpflichtung zum Cautionserlage verbunden, bis 15. Febr. (Amtsbl. Nr. 12.)

Officialsstelle bei der Statthalterei in Innsbruck mit 600 fl. Jahresgehalt und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 700 fl. und 800 fl., bis 25. Jänner. (Amtsblatt Nr. 15.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.